

**Teilrevision des Gesetzes  
über die politischen Rechte (Einführung portofreie briefliche  
Stimmabgabe)**

**Erläuternder Bericht**

**Chur, April 2021**

# Inhaltsverzeichnis

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>Ausgangslage und Auftrag</b> .....                          | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>Neue Lösung für portofreie briefliche Stimmabgabe</b> ..... | <b>3</b> |
| <b>3</b> | <b>Erläuterung der neuen Bestimmung</b> .....                  | <b>4</b> |
| <b>4</b> | <b>Personelle und finanzielle Auswirkungen</b> .....           | <b>4</b> |
| 4.1      | Für den Kanton .....   | 4        |
| 4.2      | Für die Gemeinden .....  | 5        |
| <b>5</b> | <b>Gute Gesetzgebung</b> .....                                 | <b>5</b> |
| <b>6</b> | <b>Terminplan</b> .....  | <b>5</b> |

## **1 Ausgangslage und Auftrag**

In der Oktobersession 2019 reichte Grossrat Hug (SVP) den Auftrag betreffend vorfrankierten Abstimmungskuverts für Graubünden ein. Der Auftrag verlangt von der Regierung, das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) dahingehend anzupassen, dass die Stimmberechtigten des Kantons Graubünden für kommunale, kantonale und nationale Abstimmungen bzw. Wahlen von der zuständigen Behörde vorfrankierte Abstimmungskuverts erhalten und die Portokosten vom Kanton Graubünden getragen werden (vgl. Grossratsprotokoll 2 I 2019 / 2020, S. 204). Der Auftrag wurde von 81 Mitglieder des Grossen Rats mitunterzeichnet und in der Junisession 2020 mit 61 zu 50 Stimmen der Regierung überwiesen (vgl. Grossratsprotokoll Juni 2020 5 I 2019 / 2020, S. 1002 ff.).

Zurzeit kann im Kanton Graubünden die Stimmabgabe bei eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten gemäss Art. 25 Abs. 1 GPR persönlich an der Urne, vorzeitig bei einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle oder brieflich (auf Postweg oder durch Einwurf in Gemeindebriefkasten) erfolgen. Damit bestehen heute drei Möglichkeiten zur kostenlosen Stimmabgabe. Bei der brieflichen Stimmabgabe auf dem Postweg muss die stimmberechtigte Person aktuell die Kosten selber tragen. In wenigen Gemeinden werden die Portokosten durch die Gemeinden übernommen.

Die Übernahme der Portokosten durch den Kanton Graubünden soll nach Ansicht der Mehrheit des Grossen Rats die Stimmbeteiligung steigern und damit die direkte Demokratie fördern. Mit der Vorfrankierung soll der Aufwand für die Stimmberechtigten verringert werden. Hürden bestehen heute insbesondere bei Stimmberechtigten mit eingeschränkter Mobilität oder bei Stimmberechtigten, die in grösserer Distanz zur Gemeindeverwaltung leben.

Einige Kantone (Aargau, Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Genf, Glarus, Obwalden, St. Gallen, Zug und Zürich) sehen eine Vorfrankierung der Stimmunterlagen bereits vor. In diesen Kantonen handelt es sich dabei aber grundsätzlich um eine Gemeindeangelegenheit, d.h. die die Kosten werden von den Gemeinden getragen. Die Vorfrankierung erfolgt in der Mehrheit der Kantone mittels B-Frankatur.

## **2 Neue Lösung für eine portofreie briefliche Stimmabgabe**

Damit der Kanton Graubünden die Kosten für eine portofreie briefliche Stimmabgabe auf dem Postweg übernehmen kann, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Diese soll durch einen neuen Art. 26b im Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden geschaffen werden (siehe Näheres unter Abschnitt 3).

Die praktische Umsetzung der portofreien brieflichen Stimmabgabe ist wie folgt angedacht: Die Stimmberechtigten erhalten die Abstimmungsunterlagen bei Abstimmungen gemäss Art. 24 Abs. 1 GPR frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Bei Wahlen erfolgt die Zustellung gemäss Abs. 2 frühestens vier Wochen und spätestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag. Die zugestellten Unterlagen enthalten nebst den Stimm- und Wahlzetteln sowie des Zustell- und des Stimmkuverts auch den Stimmrechtsausweis, der zur gültigen Stimmabgabe unterzeichnet werden muss. Auf dem Stimmrechtsausweis ist auf einer Seite die Adresse der stimmberechtigten Person und auf der anderen Seite die Adresse der

Gemeinde aufgedruckt. Zur brieflichen Stimmabgabe muss der Stimmrechtsausweis umgedreht werden, damit die Adresse der Gemeinde im Fenster des Zustellkuverts erscheint. Unter der Adresse der stimmberechtigten Person und der Gemeinde befindet sich ein Datamatrix-Code der Post. Mit diesem Datamatrix-Code soll künftig die Kostentragung durch den Kanton erfolgen. Der Code wird so gestaltet sein, dass ein Porto für den Rückversand bereits hinterlegt ist. Scannt das Postpersonal beim Rückversand den Code, wird dem Kanton automatisch eine Frankatur verrechnet. Da jede Gemeinde einen individuellen Code erhält, kann nach der jeweiligen Abstimmung oder Wahl genau eruiert werden, wie viele Stimmberechtigte in den einzelnen Gemeinden die briefliche Stimmabgabe per Post vorgenommen haben. Erfolgt die Stimmabgabe auf einem der anderen offenstehenden Wege (Urne, Amtsstelle, Einwurf in Gemeindebriefkasten) wird dem Kanton nichts verrechnet. Ebenso fallen dem Kanton keine Kosten an, wenn die Stimmabgabe überhaupt nicht wahrgenommen wird. Weitere Änderungen am Zustellkuvert oder Stimmrechtsausweis sind nicht nötig. Durch die Verknüpfung mit dem Datamatrix-Code auf dem Stimmrechtsausweis ist eine andere Verwendung der vom Kanton bezahlten Frankatur praktisch ausgeschlossen.

Der Kanton Graubünden soll in Anlehnung an die restlichen Kantone und aufgrund der bestehenden anderen Möglichkeiten zur Stimmabgabe eine B-Frankatur von 0.95 Franken übernehmen. Dieser Sendungspreis beinhaltet einen Zuschlag von 0.10 Franken für das Produkt Geschäftsantwortsendung. Briefe mit B-Frankatur benötigen maximal drei Arbeitstage für die Zustellung und werden von Montag bis Freitag ausgeliefert. Die briefliche Stimmabgabe muss somit in diesem Fall spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltag erfolgen, damit sie rechtzeitig bis Freitag vor dem Urnengang bei den Gemeinden eintrifft.

### **3 Erläuterung der neuen Bestimmung**

#### **Art. 26b Kosten**

Der Artikel statuiert die Übernahme der Kosten durch den Kanton für den Rückversand der brieflichen Stimmabgabe im Inland. Stimmberechtigte, die sich im Ausland aufhalten (namentlich also Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer), haben bei einer brieflichen Stimmabgabe die Portokosten nach wie vor selber zu tragen. Um die statuierte Kostentragung sicherzustellen, ist eine Anpassung des Datamatrix-Code unter der Adresse der Gemeinden auf dem Stimmrechtsausweis vorzunehmen.

### **4 Personelle und finanzielle Auswirkungen**

#### **4.1 Für den Kanton**

Der Kanton Graubünden gibt pro Jahr durchschnittlich 660 000 Zustellkuverts (und Stimmkuverts) für Urnengänge auf allen Staatsebenen gratis an die Gemeinden ab. Wenn mit einer durchschnittlichen Stimmbeteiligung von 50 Prozent und Kosten von 0.95 Franken pro Sendung gerechnet wird, ergibt das jährlich einen vom Kanton zu tragenden Betrag von ca. 313 500 Franken. Je nach effektiver Stimmbeteiligung resultieren entsprechend höhere oder tiefere Kosten. Die ersten Abstimmungen und Wahlen mit Kostentragung des Rückversandes durch den Kanton werden die Kosten genauer aufzeigen.

## **4.2 Für die Gemeinden**

Jede Gemeinde muss den Stimmrechtsausweis mit einem individuellen Datamatrix-Code anpassen. Es ist nicht möglich, einen einzigen Datamatrix-Code für alle Gemeinden zu verwenden. Bei jeder Gemeinde muss dafür die Einwohnerkontroll-Software entsprechend eingerichtet werden. Daraus resultiert für die Gemeinden ein gewisser einmaliger Initialisierungsaufwand.

## **5 Gute Gesetzgebung**

Die Grundsätze der "Guten Gesetzgebung" gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070/2010) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

## **6 Terminplan**

Die Regierung wird die Botschaft an den Grossen Rat voraussichtlich im August 2021 verabschieden. Die Beratung der Vorlage im Grossen Rat ist für die Dezembersession 2021 vorgesehen. Weiter ist geplant, die Teilrevision des GPR nach Ablauf der Referendumsfrist auf 1. April 2022 in Kraft zu setzen.